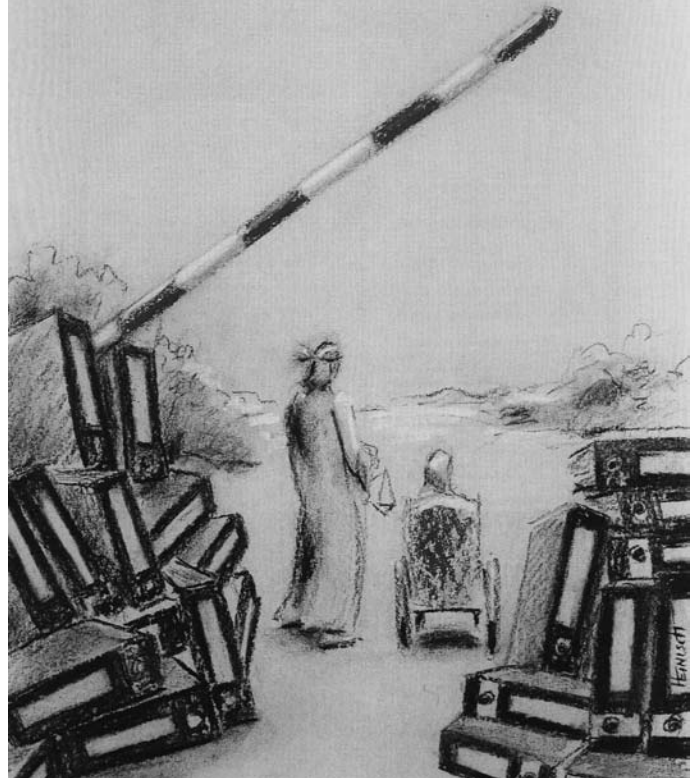


UN-Behindertenkonvention und Betreuungsrecht

Neue Parameter oder weiter wie bisher?

von Ulrich Engelfried



Zeichnung: Philipp Heinisch

1992 trat das neue Betreuungsrecht in Kraft. Ziel war es, nicht mehr diejenigen zu entmündigen und im wahrsten Sinne des Wortes zu „bevormunden“, die ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können, sondern durch eine gesetzliche Vertretung anderer Art zu unterstützen. Neben inhaltlichen, vorrangig an den Wünschen und dem Wohl der Betroffenen orientierten materiellen Regelungen in §§ 1896 ff. BGB wurde ein Verfahren im Rahmen des FGG (inzwischen ersetzt durch das FamFG) konzipiert, das vor allem Rechte der Betroffenen wahren sollte. Eine Betreuung führt nicht zu einer Einschränkung der Geschäftsfähigkeit, höchstpersönliche Angelegenheiten wie Heirat, Scheidung oder eine Testamentserrichtung bleiben außen vor. § 1901 BGB regelt ausdrücklich, dass die Wünsche des Betroffenen vorrangig sind, soweit dies nicht seinem Wohl widerspricht.

Betreuungen sollen seither nicht zwingend lebenslang eingerichtet werden und nur insoweit, als tatsächlich Regelungsbedarf besteht – näher beschrieben in einem konkreten Aufgabenkreis –, beschlossen werden.

Das Bild des Unterstützers, des „Freundes und Helfers“ hat allerdings im Regelungsgefüge des Betreuungsrechts auch Brüche. Wer eine Betreuung führt, muss manchmal Entscheidungen gegen

seine Klienten treffen und hat – sofern sein Aufgabenkreis dies hergibt – dabei in zumindest zweierlei Hinsicht massive Eingriffsmöglichkeiten, die die betreute Person erheblich einschränken:

Nach § 1906 BGB kann ein Betreuer, wenn er über den Aufenthalt seines Betreuten bestimmen darf, den Betroffenen mit richterlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (Psychiatrie, Pflegeheim) auch ohne oder gar gegen dessen Willen unterbringen.

Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1903 BGB), bedürfen rechtsgeschäftliche Erklärungen der betreuten Person der Genehmigung des Betreuers, eine Art „kleine Entmündigung“ im vermögensrechtlichen Bereich zur Abwehr von erheblichen Schäden zum Nachteil der betroffenen Person.

Hier wird der Wille eines Betroffenen zu seinem Wohl – wie es die Gesellschaft versteht – gebrochen.

Das Betreuungsrecht wurde seit Einführung mehrfach geändert, viele sagen, verwässert. Die Grundprinzipien blieben jedoch gleich.

Seit März 2009 gilt die 2006 verabschiedete UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung auch in Deutschland. Sie gilt nicht nur für körperlich oder geistig behinderte Menschen, sondern auch für psychisch Kranke im weiteren Sinne oder demente

Menschen. Assistenz statt Stellvertretung ist die Grundidee der Konvention. Gibt sie dem Betreuungsrecht neue Impulse? Ist gar das Betreuungsrecht vollständig zu reformieren? Sind gravierende Eingriffsbefugnisse wie Unterbringung und Einwilligungsvorbehalt noch angemessen bzw. überhaupt rechtlich zulässig? Was bedeutet das Prinzip der „Inklusion statt Integration“ von behinderten Menschen? Darf das angenommene Wohl nie den geäußerten Willen konterkarieren?

Diese Diskussion beherrscht zurzeit den „Betreuungsgerichtstag“ und die meisten im Betreuungswesen tätigen Fachverbände. Sie geht aber uns alle, nicht nur die Experten, etwas an, sei es aus gesellschaftspolitischer Verantwortung, sei es womöglich aus – latenter – persönlicher Betroffenheit.

Michael Wunder greift in seinem nun folgenden Beitrag Fragen auf, wie sie oben formuliert sind.

Der Autor:



Ulrich Engelfried ist Richter am AG Hamburg-Barmbek und Mitglied der Redaktion.